

Königl. Preussische

# Eigentums- Ordnung

Des  
Fürstenthums Minden  
und der  
Grafschaft Ravensberg

---

Mit Königl. allergnädigsten Privilegio.

---

**Bielefeld**

26ten November 1741

Gedruckt und zu finden bey Justus Nicolaus Süvern, privil. Buchdr.

## **Inhalt dieser Eigenthums-Ordnung.**

- Cap. I. Von dem Eigenthums-Recht an sich selbst.
- Cap. II. Von denen Personen des Eigenthums-Herrn und Eigenbehörigen.
- Cap. III. Von Eigenbehörigen Gütern und deren Pertinentien.
- Cap. IV. Von dem Beweisthum des Eigenthums.
- Cap. V. Von denen Eigenthums- herrlichen Juribus ins specie Spann- und Hand- Diensten.
- Cap. VI. Von Jährlichen Pächten, Zinsen, auch andern Praestandis.
- Cap. VII. Von Weinkäuffen.
- Cap. VIII. Von Sterb-Fällen und Beerbtheilungen.
- Cap. IX. Von andern Eigenthums-herrlichen Juribus und Praestandis.
- Cap. X Von Contracten und andern Administrationen derer Eigenbehörigen.
- Cap. XI. Von Succession der Eigenbehörigen.
- Cap. XII. Von Leibzüchten.
- Cap. XIII. Von denen Rechtlichen Mitteln und Befugnis, durch welche der Eigenthum und dessen Recht conserviret wird.
- Cap. XIV. Von Freylassung und denen Frey-Briefen.
- Cap. XV. Von Verjährung des Eigenthums.
- Cap. XVI. Von Abäusserung und deren Ursachen.
- Cap. XVII. Von dem Aeusserungs-Process.
- Cap. XVIII. Beschluss und Vorbehalt.

**Wir Friderich, von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst /**

**Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel (CH) und Valangin (CH), in Geldern, zu Magdeburg, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friessland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arley und Breda, etc. etc. etc.**

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Wir in Erfahrung gebracht, dass in Unserem Fürstenthum Minden unter andern in Leib-Eigenthums-Sachen viele unnöthige und Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen schädliche Streitigkeiten und Processe daher entstanden, dass bis dahero in demselben noch keine gewisse nach denen daselbst hergebrachten Landes-Rechten und Gewohnheiten eingerichtete Eigenthums-Ordnung eingeführet, und dannenhero der Beweisthum nicht allein aus der in der **Grafschafft Ravensberg** ehemals bey Unsers Gross-Herrn Vaters Zeiten publicirten Eigenthums-Ordnung genommen, und über diese öfters ungebührliche Auslegungen gemacht, sondern auch vieles oftmahls aus unbekanntem Landes-Rechten und Gewohnheiten nachgesucht, und dadurch die Gerichte offermahlen zu contrairen und theils unbilligen Urtheilen veranlasset worden, dass Wir dannenhero aus Landes-Väterlicher Vorsorge für die Conservation Unserer getreuen Vasallen und Unterthanen in Gnaden bewogen worden, zu Abstellung weiterer schädlichen Unordnungen eine neue Eigenthums-Ordnung vor Unser Fürstenthum Minden und **Grafschafft Ravensberg** durch Unsere Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer, nach vorher gepflogener Communication mit Praelaten und Ritterschafft besagten Unsers Fürstenthums auch Grafschafft, projectiren zu lassen, und nachdem Uns daraus allerunterthänigster Vortrag geschehen, und von Uns alle dabey vorgekommene Umstände betrachtet, auch alles nach Beschaffenheit dieser Provintzien, und der Billigkeit, Rechten auch rechtmässigen Gewohnheiten gemäss eingerichtet worden, Wir nunmehr nachstehende Eigenthums-Ordnung als eine Richtschnur und Landes-Gesetze hiemit vorschreiben, auch setzen und wollen: Dass künftig alle Hohe und Niedere Gerichte, wie auch die Eigenthums-Herren und Eigenbehörige nebst deren Sachwaltern und sonst Jedermänniglich sich darnach eigentlich und allerunterthänigst achten, und die entstehende Streitigkeiten und Processe darnach kürztlich und schleunigst entschieden und abgethan werden sollen.

**Cap. I.**  
**Von dem Eigenthums-Recht an sich selbst.**

§. 1. Derjenige soll für Eigen geachtet werden, welcher entweder der Geburt nach Eigen, oder sich ins Eigenthum begeben, oder aber auch, wann ein Eigenthums-Herr einen freyen Mann wie einen Eigenbehörigen 30 Jahr aneinander gehabt und gehalten hat.

§. 2. Vermittelst der Geburt ist derjenige ein Eigenbehöriger, dessen Mutter Leibeigen ist, der aber von einer freyen Mutter gebohren, selbiger ist frey, ob gleich er einen eigenen Vater hat.

§. 3. Wer sich einem Eigen begeben will, muss von eines andern Leib-Eigenthum frey seyn, wird auch auf keine Stette zugelassen, bis er von seinem Eigenthums-Herrn einen Frey-Brief oder wenigstens von demselben einen Schein, dass er den Frey-Brief erhalten solle, und auf die Stette angenommen werden könne, produciret, da dann dieses Eigenthums-Herrn Recht über den Eigenbehörigen völlig cessiret, im widrigen Fall aber, und wann er dergleichen Frey-Brief oder Schein nicht erhalten, bleibt er oder sie demjenigen Herrn eigen, in wessen Eigenthum er oder sie gebohren, weniger nicht auch diejenige Kinder, welche von der eigenen Mutter gebohren, und beerbtheilet also dieselben der vorige Eigenthums-Herr, und nicht der Herr der Mutter.

**Cap. II.**  
**Von denen Personen des Eigenthums-Herrn und Eigenbehörigen.**

§. 1. Wann einem Eigenthums-Herrn ein anderer Leibeigen ist, hat jener die Kraft alle Eigenthums-herrliche Jura gegen den Eigenbehörigen zu exerciren.

§. 2. Verstirbet aber der Eigenthums-Herr und hinterlässet verschiedene Erben, so ist derjenige der Eigenthums-Herr, der dasjenige Gut besitzt, bey welchen der Eigenbehörige von Altersher gewesen, es wäre dann, dass die Erben die Eigenbehörige Güter und Personen unter sich getheilt hätten.

Es stehet auch einem Eigenthums-Herrn frey, die Eigenbehörige zu alieniren und zu verkaufen, da dann derjenige der Eigenthums-Herr wird, der solche erhandelt, jedoch soll dieser es bey denen Praestandis, so dem Verkäuffer abgetragen worden, lediglich bewenden lassen.

Wann ein Eigenbehöriger Hof ausstirbet und dem Eigenthums-Herrn wieder heimfällt, wird demselben zwar frey gelassen, weil der Hof sein Eigen wird, mit dem neuen Colono wegen derer Praestationen andere Pacta, als vorhin gewesen, zu machen, jedoch, wann der neue Colonus von denen Guts-Herrn mit mehreren Praestationibus, wie die vorigen Besitzer abzuführen schuldig gewesen, belegt worden, und derselbe demnächst mit denen Landes-herrlichen Praestationibus zurück bleiben, oder der Hof gar wüste werden solte, muss in solchen Fall der Eigenthums-Herr für die Landes-Onera, als Contribution, Cavallerie-Gelder etc. stehen, es wäre dann, dass der Colonus casu fortuito durch Brand, Hagelschlag oder dergleichen auf 1 oder 2 Jahre ausfiele, da ihm dann gleich andern Königlichen Unterthanen eine Reglements-mässige Remission angedeyet, wiewol Wir zu Unsern getreuen Vasallen das allergnädigste Vertrauen tragen, dass sie die Unterthanen nicht über Möglichkeit beschweren und durch zu hohe Abgaben ruiniren werden, sintemahlen bey vorkommenden Umständen Wir Uns darunter ein Rechtliches Einsehen vorbehalten.

§. 3. Solte eine freye Person eine Eigenbehörige Stette beziehen, so verfällt sie dadurch nebst ihren nachhero zu erzeugenden Kindern auch ohne förmliche und expresse Renunciation der Freyheit ipso facto ins Leib-Eigenthum dessen, dem das Erbe oder Kotte gehörig, und soll auch hinkünftig das erstgebohrne Kind vom Eigenthum nicht mehr frey seyn.

§. 4. Wer eine freye Stette besitzt, dem soll nicht erlaubt werden sich einem Privat-Guts-Herrn eigen zu offeriren; Wann aber eine Stette vorhin erweislich eigen gewesen, dieselbe aber sich frey gekauft, kan ihrem Colono verstattet werden sich wieder ins Eigenthum zu begeben.

§. 5. Weil sich auch öfters zuträget, dass, wann Zwillinge gebohren werden, einer davon frey zu seyn aus einer vorgeblichen Observantz praetendiret, diese aber bey geschehener Untersuchung nicht gegründet befunden, als soll keiner derer Zwillinge sich des Eigenthums entziehen.

§. 6. Wann ein Eigenbehöriger stirbet und hinterlässet Kinder, so von einer eigenen Mutter gebohren, so sind sie alle eigen, es bleibt so denn aber nur einer bey denen Gütern, und denen andern wird, wann sie es benöthiget und freye oder andere Eigenbehörige Güter beziehen wollen, oder in Aemter und Gilden, Städte oder Flecken kommen, nach Gelegenheit der Stette und des davon ihnen zukommenden Erbtheils, oder auch sonst von ihnen selbst erworbenen Vermögens, auf gebührendes



Ansuchen, um ein billiges ein Frey-Brief ertheilet, allermassen, wann der Guts-Herr sich darüber mit dem Eigenbehörigen nicht vergleichen kan, die Obrigkeit die Frekauffs-Gelder determiniren soll.

§. 7. So lange kein Eigenbehöriger sich frey kauft, und keinen Frey-Brief produciren kan, so lange bleibt er ein solcher, es wäre dann, dass gnugsame Indicia vorhanden, aus welchen sonst die Freylassung, und dass ihm darüber ein Frey-Brief ertheilet, derselbe aber abhanden gekommen, von dem Eigenbehörigen könnte dargethan werden.

§. 8. Wann eigene Leute sich in fremde Lande oder Oerter begeben, und sich daselbst häuslich niederlassen, ohne dass sie sich frey gekauft, selbige machen sich ihres kindlichen Antheils dadurch verlustig, und bleiben dem Herrn zu allen Juribus und Praestandis nichts destoweniger verbunden.

Es fallen auch deren in der Fremde acquirirte Güter dem Guts-Herrn sämtlich zu, wann sie im ledigen Stande verstorben.

### Cap. III.

#### Von Eigenbehörigen Gütern und deren Pertinentien.

§. 1. Nachdem die Erfahrung es bezeuget, dass Eigenbehörige Personen solcher Güter, welche frey zu seyn angegeben worden, bezogen, und demnach, weil pro libertate praesumptio zu seyn pfliget, darüber beschwerlich Klagen entstanden; So verordnen Wir hiemit und wollen, dass keiner Eigenbehörigen Person die Freyheit gelassen werden soll eine freye Stette ehender zu beziehen, bis sie von dem Eigenthums-Herrn einen Frey-Brief oder wenigstens einen Frey-Schein produciret, gestalten dann allen Obrigkeiten und Magisträten hiemit bei 50 Reichsthaler Strafe verboten wird, einer Eigenbehörigen Person die Erlaubnis zu geben, dass sie eine freye Stette beziehen dürffe, noch derselben einen Ehe-Zettel ehender zu ertheilen, bis sie solchen Frey-Brief oder Frey-Schein produciret haben wird.

§. 2. Wann ein Eigenbehöriger etwas acquiriret, so acquiriret er es dem Herrn, und bleibet es bey der Stette, wird mit beweinkauft, und kan nachgehends, so bald der Sterbfall über beyde Eheleute darüber gegangen, ohne Consens des Herrn nicht weiter davon veralieniret werden, sonsten aber und so lange der Sterbfall über beyde verehelichte Personen nicht ergangen, bleibet einem jeden Theil über seine Halbscheid inter vivos zu disponiren unbenommen.

§. 3. Die Markfreye Stetten sollen in beyden Provintzien beschrieben, und wann sie sodann von Uns frey declariret worden, keine derselben pro futuro eigen gemacht werden.

§. 4. Wann ein Eigenbehöriger stirbet und hinterlässet Kinder, welche etwas an Mobilien oder Immobilien besessen, so im Hause und andern Stetten befunden werden, so wird solches so lange für ein Pertinens der Stette und bey der Erbtheilung zum Eigenthümlichen Inventario gehörig gehalten, bis von dem Besitzer ein Peculium erwiesen, und, dass es nicht aus der Stette oder aus der Stette Mitteln acquiriret, bescheiniget worden.

### Cap. IV.

#### Von dem Beweisthum des Eigenthums.

§. 1. Wann wegen des Eigenthums Streit vorfällt, und der Herr den Eigenthum, der Knecht aber die Freyheit praetendiret, so ist zwar in dubio praesumptio pro libertate, erwiese jedoch der Herr, dass des Knechts Mutter ihm eigen gewesen, und er also von einer eigenen Mutter gebohren, so muss dieser seine Freyheit erweisen, thut er das nicht, so muss pro Domino gesprochen werden.

Praetendiret auch einer die Freyheit, und der Herr kan mit seinen Lager-Büchern oder Erb-Registern beweisen, dass er eigen sey, so wird jener ebenfalls so lange zum Eigenthum verwiesen, bis er die Freyheit dociret, jedoch müssen auch die Lager-Bücher und Erb-Register dergestalt beschaffen seyn, dass sie plenam fidem haben, und einen hinlänglichen Beweis ausmachen können.

§. 2. Wann ein Herr erweist, dass er eines Eigenbehörigen Eltern beerbtheilet, oder diese auf Eigenbehörigen Gütern gewohnt, so ist solches ein Beweisthum des Eigenthums, sonderlich wenn sie die Güter beweinkauft und genutzt, und muss der Knecht alsdann die Freykauffung darthun.

§. 3. Auch ist ein Grund pro Domino, wann er mit Kauf- oder Tausch-Briefen bescheinigen kan, dass er diesen oder jenen erhandelt oder verwechselt, die Abäusserung aber kan in Ansehung der abgeäusserten Person pro argumento nicht dienen, weil billig ist, dass der abgeäusserte mit seinen

Kindern frey werde, sintemahlen, da er wegen des Hofes sich eigen begeben, er, da ihm der Hof genommen, auch in den vorigen freyen Stand kommen muss. Ein anderes aber ist, wann über das Eigenthum der Stätte gestritten wird, sintemahl solchenfalls, und wann der Guts-Herr beyzubringen vermag, dass er solche Stette vordem geäussert, solches ein ohnstreitiger Beweis seines Eigenthums ist.

## Cap. V.

### Von denen Eigenthums-herrlichen Juribus in specie Spann- und Hand-Diensten.

§. 1. Wegen derer Dienste bleibet es in allewege bey der bisherigen unverrückten Observantz, solchergestalt, dass ein jeglicher Guts-Herr dieselbe, so weit er dazu erweislich berechtiget, fernerhin völlig zu geniessen hat.

§. 2. Alle Eigenbehörige, welche wöchentliche Spann-Dienste zu verrichten schuldig sind, müssen auch Fuhren, jedoch nicht weiter als 2 Meile von des Guts-Herrn Hofe und dergestalt, dass sie des Abends wieder zu Hause kommen können, und ihr Gespann mit zu schwerer Fracht nicht ruiniret werde, thun, wie dann allenfalls die Guts-Herrn, wann die Unterthanen gegen Abend nicht zu Hause kommen können, ihnen zwey Tages-Dienste vergüten sollen.

Hingegen steht einem Guts-Herrn frey, sothane Dienste in natura zu geniessen, oder für einen Spann-Dienst, sowie es an jedem Orte hergebracht, Dienst-Geld zu nehmen, massen ein Eigenbehöriger allerdings auf den Kerb-Stock zu dienen schuldig, hingegen aber auch der Guts-Herr gehalten ist, ihnen bey der naturellen Dienstleistung den Präven oder Pflicht nach wie vor zu geben, und denenselben davon nichts zu entziehen.

Solte auch der Herr eine Zeitlang gar keine Dienstleistung in natura fordern, kan der Eigenbehörige dahero sich keinesweges cum Praescriptione schützen, es wäre dann, dass die Eigenbehörige oder dessen Vorfahren selbige ad requisitionem Domini erweislich denegiret, und darauf per longiffimum tempus keine Frohne noch Dienste in natura abgestattet, sondern Geld entrichtet, welchenfalls er dabey zu lassen, bis ein anders per Pacta oder andere Umstände, so der Praescription schädlich, erwiesen.

§. 3. Die Unterthanen sollen gehalten seyn, die Sommer-Arbeit von Mariä Verkündigung oder 25. Martii bis den 21. Sept. von 6 bis 6 Uhren, die Winter-Arbeit aber, nemlich vom 21. Sept. bis den 25. Martii von 8 bis 4 Uhren zu verrichten, jedoch dass ihnen bey der Sommer-Arbeit Zwey und bey der Winter-Arbeit Eine Ruhe-Stunde gelassen werde.

Solte der Bauer mit kleinern Wagen und Leitern auch Geschirr als er sonst brauchet, imgleichen mit untauglichen Pferden, wann er bessere hat, erscheinen, oder ohne erhebliche Ursachen zu spät ausbleiben, ist derselbe zurück zu weisen, und nachzudienen schuldig.

Wofern er aber gar ausbleibet, und vom Dienst nicht durch Krieges- und Vorspann-Fuhren, Krankheit seiner selbst oder seiner Pferde, oder andere valable Ursache abgehalten wird, stehet dem Guts-Herrn zwar frey, einen andern an seine Stelle zu miethen, und dasjenige Geld, so er dafür bezahlen müssen, in Entstehung gütlicher Zahlung, durch Pfändung beyzutreiben, und wann er damit nicht friedlich, die Bestrafung bey der ordentlichen Obrigkeit zu suchen, welche, wann sie den Unterthanen schuldig befindet, denselben jedes Mal in Mgr. Straffe zu vertheilen und Uns selbige zu berechnen hat. Bey vorkommenden Burg- Vest- und andern Diensten aber hat die Praeventio statt, dergestalt, dass wann der Guts-Herr den Bauern zuerst bestellet, das Amt nachstehet, & vice versa.

§. 4. Einen Tages-Dienst voraus zu nehmen, kan dem Eigenthums-Herrn gestattet werden, jedoch dass derselbe sogleich in der folgenden Woche wieder gut gethan werde, und dass solches nicht öfters als alle 2 Wochen einmahl geschehe.

Auch soll der Unterthan solches zu thun nicht schuldig seyn, wann er selbst höchst-eilige Feld-Arbeit hat, er muss aber solches sofort dem Dienstlader melden.

§. 5. Wo die Zwangs-Dienste hergebracht, und die Guts-Herrn deshalb in possessione seyn, auch solches bey vorkommender Klage rechtlich erweisen, muss der Eigenbehörige Knecht oder Magd dem Guts-Herrn ein halb Jahr ohnentgeltlich dienen, und soll, wann er sich dessen unbillig weigert, durch Pfändung oder andere Zwangs-Mittel dazu angehalten werden, wie dann auch derselbe, wann er gespeiset werden muss, insbesondere Speise nicht fordern, sondern mit derjenigen Kost, so die übrigen Knechte und Mägde des Guts-Herrn erhalten, zufrieden seyn muss.

§. 6. Hat ein Eigenbehöriger viele Söhne und Töchter, so erwachsen und zu dienen tüchtig seyn, so erfordert nicht allein des Herrn, sondern auch ihr eigen bestes, dass sie die Eltern, sofern sie

derselben nicht benöthiget sind, von sich thun, und bey Fremden innerhalb Landes dienen und zur Arbeit angewöhnen lassen, als worauf der Guts-Herr mit zu sehen hat, damit nicht unnöthige Leute auf dem Hofe seyn, und derselben Unterhalt solchen zur Last falle.

## **Cap. VI. Von Jährlichen Pächten / Zinsen / auch andern Praestandis.**

§. 1. Die Pächte und Zinsen müssen die Eigenbehörige an ihre Guts-Herrn bey Vermeidung der Execution oder Pfändung, welche die Eigenthums-Herrn durch ihre eigene Leute verrichten lassen können, so weit es hergebracht, alle Jahr richtig abtragen.

§. 2. Solche Pächte und Zinsen sind die Eigenbehörige in guten Marktgängigen Korn und zwar zwischen Michaelis und Martini zu liefern schuldig, widrigenfalls der Eigenthums-Herr dasselbe nicht annehmen darff, es sey dann, dass auf dem Lande, wovon der Canon gehet, kein besser Korn ohne Verschulden des Eigenbehörigen erweislich gewachsen, solchemnach wird von dem Herrn desfalls billig-mässige Moderation gebraucht.

§. 3. Nachdem es sich auch öfters zuträgt, dass Eigenbehörige, wann ihnen die Pächte und Zinsen mit Gelde zu behandeln ein oder mehr Jahre verstattet wird, sofort daraus ein Juribus machen und eine Possession erzwingen wollen, so ist billig solches abzustellen, und der Eigenthums-Herr bey seinem Canone zu lassen, massen die Behandlung, als eine res merae facultatis, dem Herrn so wenig praejudiciren als dem Colono einige Possession zulegen kan.

§. 4. Weilen auch die Eigenbehörige guten theils ihren Herren jährlich gewisse Hühner entrichten, so hat es gleichfalls dabey sein Bewenden, und mag von denen Colonis denen Herren, wann sie selbige rechtmässig vorhin gehabt, darunter nichts entzogen werden.

§. 5. Da auch öfters Eigenbehörige zum Nachtheil der Stette und ihrer Herren, wann sie zwar dieser ihren Consens über die Translation selbst erhalten, dennoch heimlich ohne ihre Einwilligung verbotener Weise Ländereyen, wovon die Steuern und der Canon gehet, frey an jemanden transferiren, und so viel Geld oder auch mehr darauf leihen, als das Land verzinsen kan;

Als ist solches billig abzustellen, und gleich wie der Canon als ein Onus reale billig die Ländereyen folget; Als haben auch derselben Possessores mit zum Abtrag des Canonis pro rata zu concurriren, jedoch dass vor allen andern die auf solchen Ländereyen haftende Landes-herrliche Praestanda abgeführt werden.

## **Cap. VII. Von Weinkäuffen.**

§. 1. Der Weinkauf muss bey dem Eigenthums-Herrn behandelt werden, wann eine fremde Person auf die Stette kommt, und muss solchen der oder diejenige Person, so fremde auf die Stette kömmt, entrichten, dahingegen derselbe gegen Zahlung des Weinkauffs ad bona a proprietario oblata ein Jus quaesitum hat.

Wir tragen aber dabey zu Unsern Vasallen und Guts-Herrn das allergnädigste Vertrauen, dass sie sich der Billigkeit nach werden finden lassen, und diejenige, so eine Stette beweinkauffen wollen, über die Gebühr nicht beschweren und dadurch veranlassen werden, dass der Besitzer der Stette einen Theil des Weinkauffs zu deren Onerirung selbst übernehmen müste.

§. 2. Wegen der Zeit, wie oft nemlich der Weinkauf abzustatten, bleibt es zuzorderst und in genere bey Vernehmung des gemeinen Rechtens, nemlich, so oft eine fremde Person auf die Stette kommt, und kan also von denen Anerben nichts gefordert werden. Da aber auch hie und da ein gleiches bey Mutation der Person des Domini directi und einer kürzern Zeit, e.g. von 4 Jahren zu 4 Jahren, von 9 zu 9 oder auch mehr Jahren hergebracht, so bleibt solches dabey unveränderlich, und muss wider die Observantz der Weinkauf dem Eigenbehörigen nicht aufgebürdet werden.

§. 3. Die Beweinkauffung muss entweder mittelst Bezahlung oder wükklich von dem Herrn bewilligten Bedingung und Aussetzung auf Termine geschehen.

Wofern aber die Bedingung wükklich nicht geschiehet, und ein gewisses Quantum dafür nicht determiniret worden, ist solches nur für eine Oblation, mitnichten aber für eine Beweinkauffung zu achten.

§. 4. Wer auf obige Weise die Stette nicht beweiinkauffet, oder den Weinkauff bedinget, der hat kein Recht zur Stette, und kan so wenig derselbe als dessen Kinder die Leibzucht von der Stette oder den Kindlichen Antheil respective davon praetendiren.

Wann imgleichen ein Sohn oder Tochter, ja der Anerbe selbst von der Stette heyrahet, hat derselbe, wann ihm gleich kein Brautschatz von dem Guts-Herrn determiniret worden, zu derselben kein Recht mehr, sondern er hat sich dessen einmahl durch die Heyraht verlustig gemacht.

§. 5. Was sonsten bey vorfallender Beweiinkauffung demjenigen, so die Beschreibung verrichtet, oder an des Eigenthums-Herrn Angehörige an Gebühr oder andern Praestandis gereicht werden muss, dabey hat es ferner dem Herkommen nach sein Bewenden.

### **Cap. VIII. Von Sterb-Fällen und Beerbtheilungen.**

§. 1. Bey Absterben eines Eigenbehörigen gehöret dem Eigenthums-Herrn der so genannte Sterb-Fall, oder *dimidia omnium mobilium & moventium bonorum*, und kan davon der Eigenbehörige weder per testamentum noch per donationem mortis causa in praejudicium des Guts-Herrn disponiren, sondern wann ein dergleichen Testament oder Donation gemacht wird, so soll selbiges ipso facto null und nichtig auch von keiner Kraft seyn.

Jedoch setzen, ordnen und wollen Wir, dass einem Eigenbehörigen erlaubt seyn soll, etwas, aber nicht ultra semissem bonorum mobilium, inter vivos pure & absolute ohne Reservation einiges usiusfructus, Unterhalts oder sonsten, wenn sofort Extraditio und solche in gesunden Tagen geschicht, einem oder dem andern, da er sonst das Erbe nicht graviret, zu verschencken, wann aber Traditio usque ad cventum mortis differiret wird, soll die Donatio null und nichtig seyn.

§. 2. Dem Eigenthums-Herrn soll frey stehen, den Sterbfall bedingen zu lassen, oder in natura zu ziehen, und muss dabey der Eigenbehörige alle Verlassenschaft ohne Verdunkelung richtig und in eventum mediante Juramento specificiren, massen, wann der Eigenbehörige fürsetzlich und wissentlich etwas verschwiegen, solches dem Eigenthums-Herrn verfallen seyn soll.

Es beerbet aber derselbe seine Eigenbehörige überall, sie mögen auf seinem oder andern Stetten wohnen, massen derjenige, so andere Eigenbehörige auf seine Stette gelassen, sich zu imputiren hat, dass er dieselbe ohne Freylassung darauf verstattet.

§. 3. Wann sichs zuträgt, dass einer Grund-Herr, der andere aber Eigenthums-Herr der auf der Stette wohnende Person ist, so kommt diesem der Sterb-Fall, jenem aber der Weinkauff zu, und mag einer dem andern darunter keinesweges vorgreifen.

Auch wer das Eigenthum an der Stette hat, besetzt bey vorkommenden Fall dieselbe.

§. 4. Wann ein Bräutigam oder Braut ante Copulationem verstirbt, werden solche nichts destoweniger vom Guts-Herrn beerbtheilet, und ist der Weinkauff verfallen, wann selbiger würllich bezahlet worden, und die verlobte Person sich eigen gegeben.

§. 5. Als sich auch öfters zuträget, dass Eigenbehörige die Leibzucht beziehen, und denen Kindern die Güter auftragen, auch überlassen, und dadurch der Eigenthums-Herr des Sterbfalls und also merklich defraudiret wird; So verordnen Wir hiemit allergnädigst, dass hinkünftig keinem Colono, so lange er noch im Stande ist der Stette fürzustehen, erlaubt seyn soll, dergleichen Leibzuchten zu beziehen.

Wann aber von dem alten Colono die Leibzucht ohnumgänglich bezogen werden muss, soll der Sterb-Fall beschrieben und gedungen, nicht aber eher bis nach des Alten Todes-Fall gezogen werden.

§. 6. Weilen auch der Eigenthums-Herr dem Eigenbehörigen öfters des Frey-Briefes wegen Versicherung, und der Bezahlung der Jurium für denselben Anstand giebt, so ist billig, dass diese Versicherung dergestalt für eine Freylassung gehalten werde, dass derjenige Herr, auf wessen Stette der Eigenbehörige gekommen, und nicht voriger, selbigen beerbtheile, massen letzterer sich selbst beyzumessen hat, dass er dem Eigenbehörigen darunter getrauet.

**Cap. IX.**  
**Von andern Eigenthums-herrlichen Juribus und Praestandis.**

§. 1. Wann ein Eigenbehöriger sich widersetzlich erzeiget. so kömmt dem Eigenthums-Herrn das Recht zu, denselben leviter zu coerciren und im Zwange zu halten.

§. 2. Die Pächte, Zinsen und andere Eigenthums-Gefälle kan der Herr executive durch Pfandung beytreiben, und ist es darunter bey dem bisherigen Herkommen und Observantz zu lassen.

§. 3. Wann zwey Eigenbehörige untereinander streiten, so stehet einem Eigenthums-Herrn frey, sich zu interponiren und selbige zu vergleichen, jedoch ohne Abbruch der Landes-herrlichen Jurisdiction und welche sonst damit specialiter privilegiret.

§. 4. Wann eine Eigenbehörige Magd sich beschlaffen lasset, und ein uneheliches Kind gebiehet, soll sie an denen Orten, wo es gebräuchlich, und durch eine lange Observantz hergebracht, den so genannten Bett-Mund dem Eigenthums-Herrn nach Beschaffenheit ihres dotis mit 4. 6. höchstens 8 Reichsthaler bezahlen, vorbehältlich jedoch des Bruchs, so Uns und andern Jursidictions-Herren zukommt.

**Cap. X.**  
**Von Contracten und andern Administrationen derer Eigenbehörigen.**

§. 1. Obgleich die Eigenbehörige Güter denen Eigenthums-Herren vollkommen und Dominiotenus zustehen, so kommt doch denen Eigenbehörigen Knechten und Mägden in solche Güter auch einigermassen ein Jus, so dem usufructui oder Dominio utili, i.e. dem niessbahren Eigenthum gleicht, und derselben Administration zu. Solche Administration nun bestehet in gewisser und eingeschränkter zu Conservation der Stette einzig und allein gereichender Verwaltung, und wann solchergestalt ein Eigenbehöriger verfähret, den Acker wohl in acht nimt, die Gebäude nicht vorsetzlich verfallen lässt, die etwa dahin gehörige Hölzer nicht verderbet, und seine übrige Pflichten abtraget, kan ihm der Eigenthums-Herr der Güter nicht entsetzen.

§. 2. Wann ein Eigenbehöriger Geld benöthiget, und dahero selbiges zu leihen entschlossen, so muss er solches vorhero dem Eigenthums-Herrn gebühlich vermelden, die Ursachen dessen anzeigen, und, dass es zum Nutzen der Stette angesehen, erweisen, auch dessen Consens gebührend requiriren, und der Guts-Herr ihm alsdann, und wann er insonderheit Geld zu Lein-Saamen-Saat oder Anschaffung des Inventarii benöthiget, den Consens nicht verweigern.

Wofern aber ausser solchen Fällen ein Eigenbehörige Colonus, ohne solches zu thun, Geld leihen, und dafür ein oder andere zu der Stette gehörige Pertinentien versetzen oder verpfänden würde, soll solche verbotene Alienation, wann gleich das Amt darinn consentiret, quoad Successores unkräftig, und es damit überall nach dem Inhalt des Edicti vom 25. Augusti 1711. gehalten werden.

§. 3. Wann ein Eigenbehörige Knecht oder Magd sich verheyrahten willens ist, so soll er solches zufoerst dem Eigenthums-Herrn anzeigen, die Person, welche er heyrahten will, demselben vorstellen, und dass sie von guter Leumuth, niemand mit Eigenthum verwandt, auch die Stette durch Fleiss und ein Stück Geld zu verbessern vermöge, darthun, und dann um des Eigenthums-Herrn Consens anhalten, und dessen einen Schein, vornemlich vom Eigenthums-Herrn dortigen Orts, bringen. Thut er solches nicht und schritte zur Ehe, soll er der Stette verlustig seyn. Daferne aber der oder diejenige, welche wider des Eigenthums-Herrn Willen eine solche Person auf die Stette bringt, aus voriger Ehe Kinder hätte, bleibet solchen ihr habendes Recht unbenommen.

§. 4. Wann ein Eigenbehöriger eine Tochter oder Sohn aussteuret, und demselben den Brautschatz oder sonsten aus Mitteln der Stette etwas mitgiebt, so muss der Eigenthums-Herr darüber requiriret und um den Consens ersuchet werden. Geschicht solches nicht, und er schreitet zur Tradition, ist solche Mitgiff null und nichtig, und ist der Eigenbehörige des mitgegebenen verlustig, und soll dieserwegen im geringsten nicht geschützet werden, sondern alles dem Guts-Herrn anheim fallen.

Wofern aber der Eigenthums-Herr in die Mitgiff, welche der Colonus nach untenstehender Vorschrift billig findet, nicht willigen wollte, hat die gebührende Obrigkeit auf beschehene Imploration darin zu decidiren. Und damit so wol der Eigenbehörige als Guts-Herr, wie auch die Obrigkeit darunter eine Norm und Richtschnur haben, auch der bishero durch die so hoch determinirte Brautschätze beforderte Ruin der Stetten künftig verhütet werden möge; So setzen Wir hiedurch fest und verordnen, dass ein mehres aus denen Gütern nicht verschrieben werden soll, als was etwa nach einer



aufzunehmenden endlichen Taxe die auf der Stette stehende Gebäude, Feld- und Vieh-Inventaria nebst Mobilienwerth, auch was der Colonus etwa an exigiblen Activ-Schulden ausstehen haben möchte, und demnächst darnach der Brautschatz pro rata derer vorhandenen Kinder determiniret werden soll, jedoch dass davon zuerst die Passiv-Schulden, imgleichen die Hof-Gewehr abgezogen werden.

Zur Hof-Gewehr aber wird gerechnet die völlige Aussaat zu denen zur Stette gehörigen Ländereyen, ferner bey einem Colono, so 15 Morgen Landes hat, 1 Pferd, 1 Kuh, 1 Kalb, 1 Schwein, 1/2 Wagen und 1 Egge. Bey 30 Morgen 2 Pferde, 2 Kühe, 2 Kälber oder Rinder, 1 Sau, 1 gantzer Wagen, 1 Pflug und 2 Eggen. Bey 45 Morgen 3 Pferde, 3 Kühe, 2 Rinder, 1 Zucht-Sau, 1 Wagen, 1 Pflug, 3 Eggen. Bey einer Stette von 60 Morgen 4 Pferde, 4 Kühe, 2 Rinder, 1 Wagen, 1 Pflug, 4 Eggen, 1 Zucht-Sau und 1 Schwein, und so bald die Anzahl über 60 Morgen hinan läufft, wird nur auf 30 Morgen 1 Pferd, 1 Kuh, 1 Rind, 1 Pflug, 1 Egge, 1 Wagen mehr passiret, dergestalt, dass zu einem der grössten Höfe, welche etwa 120 Morgen haben, zu der Hof-Gewehr 6 Pferde, 6 Kühe, 4 Rinder, 2 bis 3 Schweine, 2 Wagen, 2 Pflüge, 6 Eggen gerechnet werden.

Und dass obstehendem nachgelebet, und diese Hof-Gewehr und die Aussaat, wie auch die Passiv-Schulden, bey Determinirung derer Brautschätze jederzeit confideriret und abgezogen werden, dafür soll der Guts-Herr und Beamte haften, weilen ohne deren Consens die Brautschätze nicht determiniret werden können noch sollen.

§. 5. Was kurtz vorher wegen der Mitgift verordnet, soll auch bey andern Contracten und Verschreibungen, so zu der Stette Nachtheil gereichen könnten, in allewege observiret werden.

§. 6. Insonderheit ist auch kein Eigenbehöriger befugt, ein Testamentum oder Disposition inter liberos zu machen, und wann solches geschehen, und dadurch auf andere etwas transferiret worden, kan der Guts-Herr solches zum Besten der Stette vindiciren.

§. 7. Solte aber der Eigenbehörige bey lebendigem Leibe dem Guts-Herrn den Sterb-Fall bezahlen, mithin sich, seine Baarschaften, Mobilien, und was er an Immobilibus bey der Stette acquiriret, von dem Eigenthums Nexus loss machen, bleibt ihm unbenommen, gleich andern freyen Standes, darüber per testamentum vel donationem zu disponiren.

Solte er hingegen ohne Disposition versterben, hat es billig bey demjenigen, was oben von denen acquirirten Immobil-Gütern verordnet, sein Bewenden.

## Cap. XI. Von Succession der Eigenbehörigen.

§. 1. Wann sich begiebt, dass ein Eigenbehöriges Erbe oder Stette durch den Tod derer Colonen, des Mannes oder des Weibes, oder beyder, oder durch Abtretung desselben und Annehmung der Leibzucht, zur neuen Besetzung eröffnet wird, so soll der jüngste Sohn, und wenn deren keine vorhanden, die jüngste Tochter den Hof erben. Wann aber der jüngste Sohn lahm oder gebrechlich, folglich nicht im Stande ist, dem Hofe gehörig vorzustehen, kan mit Zuziehung derer Eltern, oder nach deren Absterben, derer Verwandten, von denen andern Söhnen einer vom Guts-Herrn zum Anerben gemacht werden, wobey aber auf den Penultimum und so weiter auf den nächstfolgenden, wann sonst wider denselben nichts zu erinnern, zu reflectiren.

Solte der Anerbe sich vor tauglich ausgeben, der Guts-Herr ihn aber dafür nicht halten, muss die Obrigkeit davon cognosciren, jedoch, ohne deswegen den geringsten Process zu verstatten, es decidiren.

§. 2. Solte sich aber zutragen, dass der Anerbe wegen seiner Jugend dem Gut vorzustehen nicht tüchtig, so soll nach Absterben derer Eltern der Eigenthums-Herr bemachtet seyn, einen tüchtigen von denen andern Kindern, Söhnen oder in deren Mangel einer Tochter solches Gut zu überlassen, und hat der nächste von denen jüngern, wann er dem Hofe wie oben gesetzet, vorzustehen nicht tüchtig ist, deswegen kein Vorrecht vor denen andern, sondern es bleibt dem Guts-Herrn darunter die freye Wahl, jedoch muss solcher dem Anerben vor den Abstand die Hälfte der vorgeschriebenen Hof-Gewehr vergüten.

§. 3. Welche aber vom Erbe mit Aussteuer abgegütet, darauf Verzicht gethan, oder andere Erbe und Güter angenommen, oder sich frey gekauft haben, wie unten mit mehrern wird gedacht werden, dieselbe können auf entstehenden Fall, wann nemlich ihr jüngster Bruder und Schwester oder auch ihre Eltern ohne Nachlassung der Kinder abgehen solten, keinen Regress zur Anerbschaft oder

Succession in dem Erbe haben, es sey dann, dass der Guts-Herr sie mittelst gebührender Qualification hinwieder zu solchem Erbe zulassen wolte.

§. 4. Der Anerbe, welcher sich des Erbes, und dessen Immobilien und Zubehöri- gen als nächster Nachfolger annehmen will, ist zwar vor seine Person vom Weinkauf frey, dessen Braut oder Bräutigam, so fremd auf die Stette kömmt, muss aber des Weinkauffs wegen sich mit dem Guts-Herrn vergleichen.

Dieser aber muss sich billig finden lassen, und ohne Noth den Anerben von der Heyraht nicht abhalten, allermassen, wann innerhalb 2 Jahren solche nicht geschicht, und der Guts-Herr sonst auf die zu heyrahtende Person nichts zu sagen hat, nach Verlauf dieser Zeit der Weinkauf bey Meyers, Halb-Meyers und Cossäten auf eines Jahres Guts-herrliche Praestationen, bey Brinksitzern und kleinen Leuten aber auf 5 Reichsthaler hiemit fest gesetzt wird, und ein mehrers nicht genommen werden soll.

§. 5. Weilen sich auch öfters zuträgt, dass zu derer Guts-Herrn Nachtheil die erwachsene Kinder und Anerben die Elterliche Stette nicht annehmen, noch sich mittelst Vorstellung eines dem Guts-Herrn annehmlichen Ehegattens qualificiren wollen, sondern darunter von einer Zeit zur andern zaudern, so sollen solche Anerben auf vorhergegangenes Ermahnen und Erinnern des Guts-Herrn schuldig und gehalten seyn, innerhalb Jahrs Frist ausdrück- und deutlich sich zu erklären, ob sie die Stette wirklich beziehen und annehmen wollen, indessen Verbleibung aber, und wann sie solche Stette aus Bosheit und Betrug innerhalb jetzterwehnter Zeit nicht beziehen wollen, sie ihres Anerb-Rechts verlustig seyn, dennoch aber die Absteuer zu gewärtigen haben.

§. 6. Solchermassen lieget denen Anerben ob, sich nach vorgängiger Ermahnung und Erinnerung des Guts-Herrn wegen Annehmung des Hofes zu erklären, damit derselbe so wenig als das Publicum darunter leide und in Schaden gesetzt werde. Sind aber die Anerben oder die Kinder vor erfolgter Erledigung der Stette in fremde Lande ohne Einwilligung und Vorwissen des Guts-Herrn gezogen, so mag bis zu deren etwaiger Wiederkunft die Sache auf ein Jahrlang ausgestellt, nach dessen Ablauf und erlassenen Edictal-Citation von der Gerichts-Obrigkeit aber, bey ihrem Aussenbleiben, die Stette mit neuen Eigenbehörigen besetzt werden, und werden gedachte Anerben und Kinder, wegen der ungebührlichen Ausbleibung, und dass sie nach dem Erbe und dessen Zustand sich nicht gehörig umgesehen, des Anerb-Rechts verlustig. Falls sie aber mit Bewilligung des Guts-Herrn weggereiset, sie auch ihm dabey angezeigt haben, dass ihnen ein etwa sich ereigender Todes-Fall kund gemacht werden möchte, so soll ihnen von solchem Todes-Fall Nachricht gegeben, und demnächst wann sie rechtmässige Ursachen von der Abwesenheit angezeigt, ein Jahrlang und nicht länger auf sie gewartet werden.

§. 7. Solte auch der Anerbe wegen eines begangenen delicti das Erbe und das Land verlaufen, und innerhalb 2 Jahren kein Geleit erhalten, noch sich zu Recht vertheidigen können, so ist er alsdann des Anerb-Rechts verlustig, und der Guts-Herr bemächtiget, das Erbe mit einem andern Colono gehörig zu besetzen, und sind des entlaufenen Kinder, nächst diesen aber Brüder und Schwestern, wann selbige noch nicht von der Stette abgefunden, dazu, wann selbige tüchtig befunden werden, nach der Anciennete die nächsten; Wann aber keine Kinder vorhanden, oder dieselbe abgefunden, so stehet zur Disposition des Guts-Herrn, ob er die Stette mit neuen Colonis besetzen, oder von denen abgefundenen jemand darauf lassen wolle. Übrigens soll ein Guts-Herr befugt seyn, seines eigenpflichtigen Coloni oder Coloniae, welcher sich solchergestalt wegen begangener Ubelthat retiriren müssen, sämtliche Güter zu annotiren.

§. 8. Solte dem Anerben über kurtz oder lang ins Land wieder zu kommen durch Landes-herrliche Begnadigung erlaubt werden, so ist er zur Stette, welche gedachter massen mit einem andern besetzt worden, nicht zulassen, sondern wohin der Geleits-Brief eingerichtet, anzusehen. Ist er völlig begnadiget und restituiret, so giebt der Besitzer der Stette, wann es ein Meyer-Hof, so im guten Stande ist, in gewissen vom Guts-Herrn zu accordirenden und etwa auf 3 Jahre ohne Zins zu bezahlen gesetzten Terminen 30 oder mehr Thaler. Ist es ein halbes Erbe oder Kotten, so wird davon gleichfalls nach Ermessung des Guts-Herrn ausgekehret, als welcher darunter die Billigkeit zu beobachten wissen wird.

§. 9. Wann ein Eigenbehöriger in Unsern Diensten Soldat wird, muss ihm die Stette, so lange er Praestanda praestiret, bleiben: Falls aber die Onera nicht abgetragen werden, ist nach Unsern schon vielfältig ergangenen Verordnungen die Stette mit einem andern Colono zu besetzen, und sind dabey des abwesenden Soldaten nächste Anverwandte mit zuzuziehen.

**§. 10.** Wann ein Leibeigener Ehegatte auf dem Erbe oder Kotten durch den Tod abgegangen ist, kan der überbliebene mit Einwilligung des Guts-Herrn wieder darauf heyrahten, jedoch muss die Person, welche durch solche Heyraht auf die Stette kommt, sich eigen geben, und den Weinkauf bezahlen.

Sind aber Kinder aus voriger Ehe vorhanden, so soll die Bewohnung des Erbes auf gewisse Jahre gesetzt, und gedachter Person das Erbe oder Stette die determinirte Zeit zu bewohnen verstattet werden, jedoch kan solche Zeit und Jahre von dem Guts-Herrn nicht weiter als bis der Anerbe 28 Jahre oder wenn es ein Tochter 25 Jahre alt geworden, falls sonst dieselbe tüchtig, ausgesetzt werden.

**§. 11.** So bald der Anerbe 28 Jahr, oder wann es eine Tochter 25 Jahr alt geworden, so ziehen die Alten auf die Leibzucht, welche Leibzucht solcher Person, so durch Heyraht oder sonst auf gewisse Jahre auf das Erbe gekommen ist, ebenfalls als wann sie des Anerben leiblicher Vater oder Mutter wäre, eingeräumet werden soll.

**§. 12.** Weil auch darüber oft Streit entstehet, ob Eigenbehörige von freyen Erben durch testamentarische Verordnung zu Erben eingesetzt werden, oder auch ihren Anverwandten ab inteflato oder ohne Testament fuccediren können, so soll solchem Eigenbehörigen der Eigenthum in diesem Fall nicht verhäng- oder schädlich seyn, sondern dieselbe ohne Unterscheid, sie mögen Frey oder Eigen seyn, nach Ordnung der gemeinen Rechte überall fuccediren, und bey allen Unsern Gerichten darnach geurtheilet werden.

**§. 13.** Die Kinder erster Ehe werden jedesmahl denen Kindern anderer Ehe in Successione vorgezogen, es wäre dann, dass das Erbe in letzterer Ehe acquiriret, oder der Mann mit der Frau dasselbe gewinnet hätte, widrigenfalls aber und da der Mann oder die Frau dasselbe bereits gehabt, bleibt denen Kindern erster Ehe der Vorzug.

**§. 14.** Weil sich auch zuweilen die Eigenbehörige Kinder, welche zu Zeit der Besetzung der Stette nicht capable gewesen, nachdem sie erwachsen, sich unterstehen, dasjenige, so der Guts-Herr einmahl verordnet, unter dem Praetext der Minorennität und Mangel der Vormünder auch wegen vorscheinender Laesion anzufechten, so ist solches, falls die Verfügung dieser Eigenthums-Ordnung gemäss, billig nicht zu gestatten, und werden solchenfalls die Gerichte dieselbe damit sofort abzuweisen, sonst aber dieselbe kürztlich zu hören, und nach Billigkeit ohne Weitläufigkeit es ab zu machen haben.

**§. 15.** Weil die Eigenthums-Herren von selbst bey unmündigen Kindern dahin sehen werden, was zu deren und der Stette Besten gereichen kan, so lassen wir geschehen, dass denenselben so wie bishero also auch ferner keine Vormünder gesetzt werden.

## **Cap. XII. Von Leibzüchten.**

**§. 1.** So lange die Coloni denen Stetten vorstehen können, so ist denenselben keinesweges zu erlauben, auf die Leibzucht zu ziehen, wann selbige aber wegen Alters oder anderer Gebrechlichkeiten die Stette ihren Kindern zu übergeben willens, so muss solches alles mit Genehmigung des Eigenthums-Herrn geschehen, und derselbe um Consens auch Determinirung der Leibzucht gebührlich ersuchet werden, sonst wird keine Leibzucht passiret, sondern es soll alles null und nichtig seyn, die Contravenienten auch überdem von der Obrigkeit bestraffet werden.

**§. 2.** Die Leibzucht wird nach Gelegenheit der Stette vom Eigenthums-Herrn determiniret, und nach Ermessung des Guts-Herrn ausgemacht, jedoch dergestalt, dass niemahls über den 6ten Theil des Guts dazu ausgesetzt werde, wobey der Billigkeit nach zu beobachten, dass nicht das beste, auch nicht das schlimmste Land ausgesuchet, sondern wie die Kinder der Stette es nach diesem verlangen, denen Eltern gleichfalls Zeit Lebens usufructuarie zu geniessen, eingethan werde.

Solten Kinder und Eltern hiewieder pacta contraria machen, und mehr als hier determiniret, sich einander accordiren, so sollen solche keine Kraft haben, und der Eigenthums-Herr die Leibzucht vorgeschriebener massen reguliren.

Bey kleinen Stetten hingegen, wo der zur Leibzucht nachgelassene 6te Theil nach der Anzahl des Landes nicht 3 Morgen austrägt, davon kan keine ordentliche Leibzucht constituiret werden, sondern es müssen die Coloni bis zu ihren Absterben entweder die Stette behalten, wobey der Anerbe ihnen assistiren muss, oder wo der alte Colonus der Stette nicht mehr vorstehen kan, steht ihm zwar frey, dieselbe zu übergeben, er muss aber ferner nach Vermögen bey dem Hofe mit arbeiten, und ein



mehrsers, als die Wohnung im Hause, und die ordinaire Kost an der Kinder Tisch, so wie sie die Kinder haben, und das Haus es vermag, nicht praetendiren.

§. 3. Weil auch die Leibzüchtere öfters ohngeachtet sie es Alters und Vermögens halber wol thun könnten, dennoch sich der Stette Bestes wenig annehmen, und solche durch Einnehmung anderer Personen in die Leibzucht-Häuser der Stette beschwerlich fallen, so ist solches nicht zu gestatten, sondern es werden vielmehr die Leibzüchter zu möglicher Arbeit und Aufsicht der Stette, auch Abschaffung unnöthiger Personen angewiesen. Wenn aber ein Leibzüchter gestorben, ist dem überbleibenden nicht verwehret, einen Heuersmann zur Gesellschaft, und wann beyde Leibzüchter unvermögend und kränklich, eine eintzige Person zu ihrer Verpflegung bey sich zu nehmen.

§. 4. Wann ein Leibzüchter von der Leibzucht geheyrahtet, und käme hernach wieder, und wollte selbige praetendiren, wird ihm dasselbe durchaus nicht gestattet, jedoch wird dem Colono erlaubt, sich mit dem Leibzüchter oder Leibzüchterin, wann sie Gelegenheit zu heyrahten haben, sich wegen Abstands der Leibzucht mit Vorwissen des Eigenthums-Herrn zu vergleichen.

§. 5. Es sollen auch von denen Stetten zu Schwächung derselben keine zweene Leibzüchte praetendiret werden, sondern es muss nach Befinden unter diejenigen, so dazu berechtiget, die Leibzucht getheilet werden.

§. 6. Die Leibzucht-Häuser sind die Leibzüchter im Dach und Fach zu unterhalten, auch von denen unterhabenden Aeckern die Onera abzutragen schuldig, auch weder eines noch das andere zu verderben, zu veräussern oder auf einigerley Weise zu verringern, weniger Schulden, als welche der Anerbe zu bezahlen nicht schuldig, darauf zu machen befugt.

§. 7. Wann die Leibzüchter beyde verstorben, so fallen die Immobilia, vorbehältlich des dem Eigenthums-Herrn von denen Mobilien und Moventien zustehenden Erbtheils, wieder an die Stette. Stirbt aber nur einer von denenselben, so bleibt die Behausung gantz bey dem überlebenden, der Immobilien Halbscheid aber fällt wieder an das Erbe.

§. 8. Wofern der Stief-Vater oder Stief-Mutter, so auf Mahl-Jahre zu sitzen kommen, den Hof ohne Schuld annimmt, muss er auch keine Schuld darauf machen; Solten jedoch Casus vorkommen, dass er dazu genöthiget wird, muss, wann es Unser Eigenbehöriger, des Beamten, und der Krieges- und Domainen-Cammer, und, wann es ein Adelicher des Guts-Herrn Consens erfordert, und nach vorhergängiger Untersuchung, wann es nöthig, ertheilet werden, und wann solches consentirte Anlehn in utilitatem der Stette verwandt, müssen die Anerben es bezahlen, sonst aber sind sie dazu nicht gehalten;

Im übrigen soll auch zu Verhütung weitläufiger Disputen zwischen denen auf Mahl-Jahre sitzenden Eltern und Anerben, so oft jemand die Stette auf Mahl-Jahre annimmt, ein richtiges Inventarium conscribiret werden.

Solte der Stief-Vater oder Stief-Mutter diesem zuwider unnöthige unconsentirte Schulden contrahiren, oder sonst die Stette deterioriren, muss dessen Leibzucht eingeschränkt, und allenfalls nur auf die Halbscheid desjenigen so oben deshalb fest gesetzt, determiniret werden.

Denen Creditoribus aber bleibt actio personalis wider den Schuldener bevor, keinesweges aber haben sie in ermeldeten Fällen an die Stette oder Anerben die geringste Forderung.

§. 9. Wann der Anerbe noch jung, einer von denen Eltern aber indessen verstürbe, und der überbleibende mit Consens des Guts-Herrn zur zweyten Ehe träte, die Auffahrt bezahlte, die Gebühren allerseits praestirte, auch das Seinige zur Stette brächte, ob gleich er oder sie nur auf gewisse Jahre das rechte Erbe oder Stette bewohnten, behalten sie dennoch bey Antretung des rechten Anerben die Leibzucht völlig, gleich als wann sie des Anerben leibliche Eltern wären.

§. 10. Unter denen nöthigen Vorfällen, da einem Stief-Vater währenden Mahl-Jahren mit Consens des Guts-Herrn Schulden zu machen gestattet wird, ist keinesweges zu verstehen der Vorwand, dass die Steuern oder Guts-herrliche Gefälle abzutragen, als welche Steuern und Gefälle von dem Erbe und dessen Bewohner ohne Nachtheil und Schaden des Anerben prompt und richtig abgetragen werden müssen.

§. 11. Bey Antretung der Leibzucht sollen die Leibzüchter dem Guts-Herrn allezeit den Schulden-Zustand derer Höfe und wie viel sie darauf contrahiret, genau anzeigen, damit derselbe von dem Zustand des Erbes und wie Coloni gewirthschaftet informiret seyn möge; Solten die Leibzüchter etwas

verschweigen, so müssen sie solches selbst bezahlen, und sind die Besitzer der Stetten damit nicht zu beschweren.

§. 12. Wolte ein Leibzüchter ad secunda vota schreiten, so muss solches mit Consens des Guts-Herrn und gebührender Qualification geschehen, es geniesset aber solchenfalls nichts destoweniger ein Leibzüchter nur die halbe Leibzucht, und falls er stirbet, bleibt dieselbe bey dem einkommenden Ehegatten, so lange dieser lebet und sich nicht verheyrahtet, thut er das aber, so ist er der Leibzucht verlustig.

§. 13. Gleichfalls müssen die Leibzüchter alle Onera publica & communia nach Proportion der Stette und Leibzucht mit tragen helffen, und kommt dieses dem Besitzer der Stette zu gut.

### Cap. XIII.

#### Von denen rechtlichen Mitteln und Befugnis, durch welche der Eigenthum und dessen Recht conserviret wird.

§. 1. Wann ein Knecht oder Magd sich des Eigenthums oder derselben Schuldigkeit entziehen will, competiret dem Herrn billig die Actio Confessoria, mittelst welcher er einen Knecht oder Magd quasi vindiciret und ihm eigen zu seyn darthut.

§. 2. Es wird aber in solchen Fällen, wie in cuasis rusticorum, summariter und de simplici & plano verfahren, folglich alle Weitläufigkeit, als sonderlich denen Eigenbehörigen höchst-schädlich, möglichst verhütet.

§. 3. Wann ein Eigenbehöriger sich widersetzlich bezeiget; so kömmt dem Guts-Herrn deshalb eine levis coercitio zu, wie auch die Pfandung wegen derer etwa restirenden Guts-herrlichen Praestationen und Gefällen, und wann der Eigenbehörige sich dawider setzen und die Pfände nicht verabfolgen lassen wolte, sollen Unsere Aemter dem Guts-Herrn darunter alle hülfliche Hand leisten, jedoch wann der Eigenbehörige den Rest nicht eingestehen solte, muss derselbe billig summariter darüber gehöret, und wann er unrechtmässiger Weise sich der Pfandung widersetzet, dafür nach Befinden bestraffet werden.

§. 4. Denen Guts-herrlichen Praestationen aber gehen billig vor die Contribution und Cavallerie-Gelder, auch andere an Uns abzuführende Lasten, imgleichen kan die Pfandung nicht geschehen auf das Hof-Gewehr und das benötigte Saat- und Futter-Korn vor das Vieh, als welches von aller Pfandung, sie mag geschehen auf wessen Instantz sie will, hiermit zur Conservation der Colonen eximiniret wird.

Damit hingegen die Guts-Herrn desto sicherer bey ihren Praestationen seyn mögen, so ist Unser allergnädigster Wille, das hinfort kein Beamter sich unterstehen soll, wegen Privat-Schulden eher Pfand-Zettuls auszugeben, bis der Creditor sowohl vom Steuer-Einnehmer als Guts-Herrn, dass er Unsere und die Guts-herrliche Praestanda richtig gemacht, beygebracht hat.

Die Steuer-Einnehmer und Guts-Herrn aber müssen in Zeiten auf ihre Zahlung vigiliren, und mit Ernst darauf aus denen entübrigten Feld-Früchten dringen, allermassen sie nur als Privat-Creditores angesehen werden sollen, wann sie den Colonum entweder gegen Erhaltung einiger Douceur oder Interessen geschonet, oder demselben etwas, es mag an Gelde oder Brod-Korn seyn, vorgeschossen, indem letzteres der Colonus, so ein böser Bezahler seyn solte, mit Hand-Arbeit oder Fuhren zu verdienen, suchen muss.

§. 5. Zu Verhütung derer unnötigen Processe zwischen denen Guts-Herrn und Eigenbehörigen verordnen Wir hiemit, dass, wann von der Obrigkeit befunden wird, dass des Eigenbehörigen Klage ungegründet, derselbe alsofort damit ab- und zur Ruhe verwiesen, auch wann er calumniosam & frivolam litem wider seinen Eigenthums-Herrn moviret, mit empfindlicher Straffe beleget werden soll.

§. 6. In denen Fällen aber, wann dem Colono wider das Herkommen neue Lasten aufgebürdet, die alte Pflichten verhöhet, oder er ohne Ursachen seines Rechts beraubet wird, so kan er billig sich vertheidigen, und ist ihm in solchen Fällen der Weg Rechtens nicht zu versagen. Wann aber der Guts-Herr in continenti zu rechtlicher Genüge Possessionem dociren kan, ist er dabey bis zum Austrag der Sache zu schützen.

**Cap. XIV.**  
**Von Freylassung und denen Frey-Briefen.**

§. 1. Wann eine Eigenbehörige Stette wieder besetzt, so werden die übrigen Geschwister des Besitzers von dem Eigenthums-Herrn, wann es, wie oben gemeldet, nöthig, für ein billiges dem Herkommen nach frey gelassen, und darüber ein Schein oder Brief ertheilet.

§. 2. Weil aber öfters sich Eigenbehörige der Freylassung missbrauchen, und den Eigenthums-Herrn, ob sie es gleich nicht nöthig haben, dennoch zu der Freylassung zwingen wollen, um ihr Vermögen auf Fremde zu transferiren, und dem Eigenthums-Herrn den Sterb-Fall zu entziehen, so ist dieses abzustellen, und die Eigenbehörigen sich dessen zu enthalten, anzuweisen. Wann jedoch ein oder der andere rechtmässige Befugnisse zu haben vermeinte, den verweigerten Frey-Brief zu fordern, hat derselbe sich bey der ordentlichen Obrigkeit zu melden.

§. 3. Wann die Frey-Briefe gedungen, so verlieret der Eigenbehörige dadurch alles Recht der Succession zu der Stette, welches dann noch weniger Zweifel hat, wann der Frey-Brief wirklich ertheilet und verabfolget worden.

Es bleibet aber dem Eigenthums-Herrn unbenommen, einen solchen freygelassenen Eigenbehörigen *prævia qualificatione* hinwider *ex nova gratia* zu der Stette zu verstaten.

§. 4. Freylassen oder Frey-Briefe zu ertheilen, kömmt niemand als dem Eigenthums-Herrn zu, als welcher der Güter Dominus ist, und *administrationem liberam* hat, dem auch solche, oder wem er sie anvertrauet, zustehet, dahero dann kein Pupillus, minor, tutor *fine consensu Magistratus*, *Procuratores fine mandato* und dergleichen, frey lassen kan, sondern es wird solches vor null und nichtig auch ohne Kraft gehalten.

§. 5. Begäbe es sich auch, dass ein Eigenbehöriger bey Wiederbesetzung der Stette sich frey zu kauffen nicht begehret, und darüber alt worden, und immittelst etwas *acquireret*, und um selbiges dem Herrn zu entziehen folglich in *fraudem Domini directi* sich frey zu kauffen begehret, so ist ein Herr ihn frey zu lassen nicht schuldig. Es bleiben aber dem Eigenbehörigen davon seine Lebens-Mittel unabbrüchig, so wie dem Eigenthums-Herrn die Beerbtheilung nachgehends in allewege zustehet.

**Cap. XV.**  
**Von Verjährung des Eigenthums.**

Alldieweilen auch mannigmal die Quaestion von der Verjährung des Eigenthums vorfällt, da der Eigenbehörige aus dem, dass der Herr sein Recht etwa einige Jahre nicht *exerciret*, noch ihn des Eigenthums halber angefordert, sofort *libertatem ejusque possessionem* erzwingen will, als ist solches zu Verhütung Streitigkeiten nach denen beschriebenen Rechten folgender gestalt zu reguliren, dass zwar ein Eigenthums-Herr seines Rechts allemahl sich zu gebrauchen nicht schuldig, und also dessen etwahiger Unterlassung als *res merae facultatis* dem Herrn so wenig etwas nehmen, als dem Eigenbehörigen etwas geben könne, weil sich niemand *causam possessionis mutiren* oder verändern, folglich der Eigenbehörige ob *malam fidem* ihm die Freyheit durch die Possession und bloss des Herrn unterlassene Anforderung und Gebrauch seines Rechts nicht *acquiriren* kan und mag. Hätte aber ein Eigenthums-Herr einen Eigenbehörigen des Eigenthums-Rechts angefordert, dieser aber erweislich sich *protestando* verweigert, und jener darauf 30 Jahr stille geschwiegen, solchenfalls ist der Eigenthum verjähret zu halten, erstenfalls aber der Eigenthums-Herr ohnerachtet des *lapsus temporis longissimi* bey seinem Recht zu schützen.

**Cap. XVI.**  
**Von Abäusserung und deren Ursachen.**

§. 1. Ein Eigenbehöriger wird des Hofes entsetzt und abgeäussert, wann er entweder aus Vorsatz oder Nachlässigkeit und Faulheit die Stette herunter bringt und wüste werden lässt, oder auch die Häuser und andere zu denen Stetten gehörige *Pertinentien*, Hecken und Zäune *liederlicher Weise* zernichtet, und in Abgang kommen lässt.

§. 2. Wann derselbe das zum Erbe gehörige Holtz, so von seinen Vorfahren gepottet, muthwilliger Weise ruiniert, oder zu Dämpfung seiner etwa ohne Vorwissen des Herrn gemachten Schulden verhauet.

§. 3. Wann derselbe das Erbe mit vielen Schulden ohne des Herrn Consens, Vorbewust und Bewilligung unnötig beschweret, die Ländereyen, Wiesen und andere dazu gehörige Stücke davon verpfändet, vertauschet, oder sonst inter vivos & mortis causa alieniret und veräussert.

§. 4. Wann er dem Guts-Herrn seine schuldige Zinsen und Pächte auch Dienste nicht abstattet, sondern selbige auf 2 Jahr nachstehen lässt, oder sonst seine gebührende Dienste aller gethanen Anforderung und Warnung ohngeachtet in gemeldeter Zeit nicht verrichtet, auch seinem Guts-Herrn sich muthwillig widersetzet.

§. 5. Wann er die Onera Publica an Contribution, Cavallerie-Gelder etc. aufschwellen lässt und die Stette also in Praejuditz des Herrn beschweret, und Schulden unterwirfft.

§. 6. Wann der oder dieselbe sich dergestalt dem Huren-Leben ergiebt, Ehebruch, Diebstahl oder sonst eine grobe Missethat begehet, dass dadurch dem Erbe eine grosse Schulden-Last angehäset werden sollte.

§. 7. Wann ein Colonus, dem bey der Auspfändung das Saat- und Futter-Korn nebst der Hoff-Gewehr gelassen, dasselbe zum Ruin der Stette und seinen Creditoribus zum Schaden veräussert, die Aecker nicht wieder bestellet, sein Vieh-Inventarium nicht complet und in Ordnung hält, auch solchergestalt die Stette zu Abtragung derer lauffenden Onerum untüchtig macht.

§. 8. Soll zwar regulariter mehr als eine causa Discussionis vorhanden seyn, wann die Abäusserung erkannt werden soll, jedennoch aber, wann der Eigenbehörige ein liederlicher Wirth, und durch sein liederliches Leben die Stette verdirbt und ruiniret, auch die Onera derselben nicht abträgt, eine solche Ursache allein zur Discussion von hinlänglich angesehen und gehalten werden, welches ein vernünftiger und gewissenhafter Richter beurtheilen wird.

§. 9. Ob zwar auch dem geäusserten einige Alimenta verstattet werden, falls sie sich ihrer Hände Arbeit zu ernähren, wie sie wohl schuldig seyn, unvermögend wären, so sollen doch diese Alimenta vom Eigenthums-Herrn dergestalt determiniret und restringiret werden, dass die abgeäusserte in voriges liederliches Leben nicht wieder gerathen mögen.

#### **Cap. XVII. Von dem Aeusserungs-Process.**

§. 1. Damit auch künftig in denen Aeusserungs-Processen desto besser Ordnung möge gehalten, und alle Weitläufigkeiten verhütet werden, so ist folgendes dabey anzumerken, dass wer einen Eigenbehörigen zu äussern vorhabens, zupörderst dessen Rechts-gegründete Ursachen bey Unserer Landes-Regierung gerichtlich an- und vorbringen, seinen etwa constituirten Procuratorem mittelst ordentlichen Mandati legitimiren, und dann des Coloni discutiendi ordentliche Antwort oder Litis Contestation suchen und bitten müsse.

§. 2. Darauf dann dem Colono die Aeusserungs-Klage cum decreto ad respondendum communiciret wird, und wann dieser die eingeklagte Puncten oder Ursachen ableugnet, ist Kläger dieselbe, wie Rechtens, zu verificiren und zu dem Ende gewisse Beweis-Articul zu übergeben, oder sonst durch andere Uhrkunden, auch öfters den Augenschein selbst, zu erweisen schuldig und gehalten.

§. 3. Weil nun hiebey oft angemerket worden, dass Eigenbehörige die Schuld ihres Verderbs oder andere Aeusserungs-Ursachen auf ihre Eltern oder Vorfahren werffen, um also der Aeusserung zu entgehen, und dennoch der Stette nicht zu rahten wissen noch wollen; Als ist solches, wie auch denen gemeinen Rechten gemäss, nicht zu attendiren, sonderlich, wann der Eigenthums-Herr die etwa vorgegangene Aeusserungs-Ursachen nicht eigentlich gewusst, und aus Hoffnung der Besserung dem Colono nachgesehen, und dieser darunter verstorben. Dann obschon sonst keiner des andern Missethat zu tragen hat, so machet sich dennoch ein Successor, indem dass er den Verderb der Stette nicht ändert oder bessert, folglich continuiret, der Aeusserungs-Ursach ipso facto theilhaftig, und mag also wider denselben, obgleich sein Antecessor die Aeusserungs-Ursach veranlasset oder angefangen, mit derselben wohl verfahren werden.

§. 4. Weil sich auch öfters zuträgt, dass Eigenbehörige oder deren Kinder die Stette verlassen, sich derselben nicht mehr annehmen, sondern davon ziehen, und dann darauf, wann der Eigenthums-Herr sich der Stette angenommen und wieder besetzt, dieselben repetiren, und Streit und Zank darüber

erregen, so muss solches billig nicht gestattet, sondern dergleichen Praetendenten vielmehr abgewiesen, und ihres kindlichen Antheils priviret, als zu dergleichen unbilligen Klagen admittiret werden, massen das Contrarium von schädlicher Folge, und nur Faullentzer öfters zu des Publici Nachtheil in ihrer Faulheit und Unart stärket.

§. 5. Wann nun obgedachter massen die Aeusserungs-Ursachen nothdürftig erwiesen, so wird

- 1) zu der Aeusserungs-Urthel geschritten, auch werden wohl auf geziemendes Ansuchen der Partheyen die Acta an des Eigenthums verständige Extraneos Jurisconsultos verschicket, dem folglich
- 2) alle Mobilia und Moventia nebst denen extantibus fructibus des zu discutirenden Erbes zu Behuf des Landes und Guts-Herrn Praestandum in Beschlag genommen, und darauf
- 3) die Creditores per Proclama von drey benachbahrten Cantzen ad profitendum seu docendum Jura in einem gewissen zulänglichen termino cum comminatione perpetui silentii verabladet, der Colonus auch
- 4) nebst dem Eigenthums-Herrn ad recognoscendum vel diffitendum zugleich citiret.

§. 6. Wann obiges alles vorgegangen, sind die Creditores in productionis termino zu Vermeidung Weitläufigkeit billig communem Procuratorem ad acta zu constituiren schuldig, und wann der Eigenthums-Herr mit seiner Nothdurft gehöret, und hinc inde in der Sache geschlossen, wird endlich wegen der bewilligten und unbewilligten Schulden ein Definitiv-Urtheil abgesprochen.

§. 7. Bey Abfassung nun solches Urthels werden zufoererst die Landes- und Guts-Herrn Praestanda allen Creditis auch in dem Fall, wann schon ein Eigenthums-Herr eine oder andere Schuld bewilliget hätte, von Rechts wegen vorgezogen. Dann obschon ein Guts-herrlicher Consens diesen Effect hat, dass die Creditores wider den Colonum gesichert, so ist dennoch unbillig, dass derselbe zu des Consentientis Nachtheil solte ausgeleget werden, sondern, weil ein Consensus tacitam clausulam salvo Jure Domini in sich hat, so bleiben billig derer Guts-Herrn Praestanda salva, es wäre dann, dass in dem Consens ein anders wäre versehen worden.

§. 8. Nach denen Landes- und Guts-herrlichen Praestandis folgen die privilegirte und bewilligte Schulden in ihrer Ordnung; Es gehören aber darunter

- 1) Rückständiges Zehend-Korn.
- 2) Lied-Lohn von zwey Jahren. Wenn aber Knechte und Mägde dasselbe gegen Pension stehen gelassen, oder zu dessen Mortification Land untergenommen hätten, sind sie dieses Privilegii verlustig.
- 3) Was an Renten ad Ecclesiam aliosque pios usus gehörig. Dasjenige aber, so von denen Creditoribus zu Behuf der Stette Besten oder Abtrag der Contribution, oder zu Saat- und Brod-Korn, wie auch zur Abstattung der Guts-Herrn Pächte und andern Gebühren creditiret zu seyn vorgegeben, darauf wird nicht gesprochen, sondern es sind Creditores damit gleich unbewilligten Schulden in Ermangelung Guts-herrlichen Consensus abzuweisen.

§. 9. Weil auch bey denen Aeusserungen sich öfters die Kinder mit ihren ausgesprochenen Braut-schätzen anmelden und gar die Stette repetiren, so sind dieselben lediglich ad gratiam Domini zu verweisen, dieser aber keinesweges schuldig, sie zu der Stette wieder zu verstatten.

§. 10. Als auch die unbewilligte Creditores ohne Consens derer Guts-Herrn öfters ansehnliche Pertinentien occupiren, und viele Jahre genossen und ohngeachtet der Aeusserung de facto behalten, also ist solches nicht zu gestatten, sondern dieselbe zu Deoccupation derer Ländereyen und Abstattung des locarii a tempore institutae actionis, wie Rechtens, anzuweisen.

§. 11. Weniger nicht sind dieselbe schuldig, die Contribution und vorige Real-Praestanda fundo inhaerentia von allen Jahren abzustatten, wann gleich unter ihnen und denen Colonen ein anders absque consensu Domini verglichen, massen dergleichen Pacta contra Jura und in praejudicium Domini keinen Effect haben können.

§. 12. Trüge sich es auch zu, dass ein Eigenbehöriger wegen committirten Delicti des Landes verwiesen wäre, aber nachgehends Pardon und Permission ins Land wieder zu kommen erhalte, ist ein Eigenthums-Herr denselben wieder auf die Stette zu verstatten gleichfalls nicht schuldig, wie oben bereits verordnet worden.

**Cap. XVIII.  
Beschluss und Vorbehalt.**

Endlich behalten Wir Uns vor nach Gelegenheit der Zeit und Umstände auf erhaltene allerunterthänigste Vorstellung, oder wann wir es sonst allergnädigst gut finden, diese Unsere Ordnung zu verändern, zu verbessern und anders einzurichten. Inzwischen aber wollen Wir und befehlen hiermit Unserer Mindenschen Regierung, Krieges- und Domainen-Cammer, Magisträten, und andern Gerichts-Obrigkeiten, imgleichen Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen, sich darnach respective allergehorsamst zu achten, und über solche Eigenthums-Ordnung steif und fest zu halten, auch überall und in Judicando darnach zu verfahren, damit das Land und Bauer-Höfe in gutem Stand erhalten werden und in Aufnahme kommen mögen.

Uhrkundlich unter Unserer Höchst-eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 26ten Novembr. 1741.

**Friderich.**

**L.S.**

F. von Görne. A.O. von Viereck.

**Hinweis:**

Vorstehender Artikel wurde in einer uns heute nicht mehr geläufigen Sprache abgefasst. Viele Ausdrücke wurden aus dem römischen Recht und deshalb in lateinischer Sprache übernommen.

Stellvertretend, und zum besseren Verständnis, sei deshalb an dieser Stelle auf das „Westfälische Bauernrecht – Erlösung des westfälischen Bauernstandes aus den Fesseln der Gutsherrlichkeit“ hingewiesen. Unter „Historischer Überblick über die westfälische Agrargesetzgebung des letzten Jahrhunderts, unter besonderer Berücksichtigung des bäuerlichen Erb- und Familienrechts“ wurde von Amtsrichter J. Riehl unter §. 2. das Lebensbild einer eigenbehörigen Bauernfamilie im Minden-Ravensbergschen dargestellt.

Der geneigte Leser möge sich vorstellen was es für den damaligen Bauern hiess, sich und seine Familie, unter diesen Umständen, überlebensfähig zu halten.

Rolf Willmanns, Untere Gürle 1, CH 3236 Gampelen